

Amtliche Bekanntmachung

2012

Ausgegeben Karlsruhe, den 19. Juli 2012

Nr. 28

I n h a l t

Seite

**Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)
für die Vergabe von Deutschlandstipendien**

188

Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für die Vergabe von Deutschlandstipendien

vom 19. Juli 2012

Zur Regelung der Vergabe von Stipendien nach dem Stipendienprogramm-Gesetz vom 21. Juli 2010 (BGBl. S. 957, geändert durch das erste Gesetz zur Änderung des Stipendienprogramm-Gesetzes vom 21. Dezember 2010, BGBl. S. 2204), hat der Senat des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) auf Grund von § 3 Abs. 3 und § 10 Abs. 2 Ziff. 6 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz – KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT-Weiterentwicklungsgesetz – KIT-WG) vom 22. Mai 2012 (GBl. S. 327 ff.), am 21. Mai 2012 und am 16. Juli 2012 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Präambel

Unternehmen und Privatpersonen unterstützen und fördern mit dem Deutschlandstipendium die Entscheider in Politik, Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft von morgen. Sie setzen sich dafür ein, dass leistungsstarke Studierende ihr Potenzial ausschöpfen können und investieren so in die Zukunft Deutschlands. Durch das gemeinsame Engagement von Bund, Hochschulen, Unternehmen und privaten Förderern setzt das Deutschlandstipendium starke Anreize für Spitzenleistungen, wirkt dem Fachkräftemangel entgegen und trägt langfristig zur Entwicklungsfähigkeit unserer Gesellschaft auch im Interesse künftiger Generationen bei. Das Deutschlandstipendium ist ein attraktives Programm auch für Alumni des KIT, denn unter dem Aspekt der „Generationengerechtigkeit“ wird ihnen ermöglicht, begabten und engagierten Studierenden und damit ihrer Alma mater etwas zurückgeben zu können und so Verantwortung für die Studierenden der nächsten Generation zu übernehmen. Das KIT dankt an dieser Stelle allen Förderern, welche durch die Finanzierung eines Stipendiums begabte Studierende des KIT unterstützen und hierdurch soziale Verantwortung übernehmen.

§ 1 Zweck des Stipendiums

Zweck des Stipendiums ist die Förderung begabter Studierender, die hervorragende Leistungen in Studium oder Beruf erwarten lassen oder bereits erbracht haben.

§ 2 Förderfähigkeit

Gefördert werden kann, wer am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) als Studentin oder Student immatrikuliert ist oder zu Beginn des Bewilligungszeitraums immatrikuliert sein wird.

Das Stipendium wird ausschließlich nach Leistung entsprechend den Auswahlkriterien des § 7 vergeben.

§ 3 Umfang der Förderung

(1) Die Höhe des Stipendiums beträgt monatlich 300 €.

(2) Das Stipendium darf weder von einer Gegenleistung für den privaten Mittelgeber noch von einer Arbeitnehmertätigkeit oder einer Absichtserklärung hinsichtlich einer späteren Arbeitnehmertätigkeit abhängig gemacht werden.

(3) Ein Rechtsanspruch auf das Stipendium und die Stipendienleistung besteht nicht.

§ 4 Bewerbungsverfahren

(1) Das Präsidium des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) schreibt durch Bekanntgabe an geeigneter Stelle in allgemein zugänglicher Form, insbesondere auf der Internetseite des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT), die Stipendien jeweils zum Wintersemester aus.

(2) In der Ausschreibung wird bekannt gemacht:

1. die voraussichtliche Zahl der Stipendien,
2. ob und welche Stipendien zweckgebunden für bestimmte Fachrichtungen oder Studiengänge festgelegt sind,
3. der regelmäßige Bewilligungszeitraum,
4. welche Bewerbungsunterlagen (Absatz 3 und 4) einzureichen sind,
5. die Form der Bewerbung und die Stelle, bei der sie einzureichen ist,
6. die Bewerbungsfrist,
7. dass nicht frist- und formgerecht eingereichte Bewerbungen im Auswahlverfahren keine Berücksichtigung finden.

(3) Mit dem Antrag auf ein Stipendium sind folgende Bewerbungsunterlagen einzureichen:

1. ein Motivationsschreiben im Umfang von höchstens einer Seite,
2. ein tabellarischer Lebenslauf,
3. das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung, bei ausländischen Zeugnissen: eine auf das deutsche System übertragbare Übersetzung und Umrechnung in das deutsche Notensystem, bei Bewerbern ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung: das Zeugnis der beruflichen Fortbildung bzw. das Zeugnis über die Studienberechtigung,
4. von Bewerberinnen und Bewerbern um einen Masterstudienplatz sowie von Studierenden in Masterstudiengängen: das Zeugnis über einen ersten Hochschulabschluss sowie gegebenenfalls weitere Leistungsnachweise entsprechend den Zulassungs- und Auswahlbestimmungen für den Masterstudiengang,
5. von bereits immatrikulierten Bewerberinnen und Bewerbern: Nachweise über bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen,
6. gegebenenfalls Praktikums- und Arbeitszeugnisse sowie Nachweise über besondere Auszeichnungen und Preise, sonstige Kenntnisse und weiteres Engagement.

Falls die Bewerbungsunterlagen nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache erforderlich.

(4) Von Bewerberinnen und Bewerbern, die sich für eine Fortgewähr des Stipendiums bewerben, sind Nachweise über die bisher erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sowie seit dem Zeitpunkt der letzten Antragstellung erworbene Nachweise nach Absatz 3 Nr. 6 vorzulegen.

§ 5 Verteilung der Stipendien

Das Präsidium des KIT legt die Anzahl der Stipendien für einzelne Studiengänge oder Fachrichtungen fest, sobald die Mitteilung über die Zahl der insgesamt jährlich zu vergebenden Stipendien durch das Ministerium erfolgt ist.

§ 6 Auswahlgremien und Auswahlverfahren

(1) Aus den form- und fristgerecht eingereichten Bewerbungen wählen die Auswahlkommissionen der einzelnen Fakultäten bzw. die Kommissionen nach § 6a Abs. 4 für die ihnen gemäß § 5 zugewiesenen Stipendien nach den Auswahlkriterien nach § 7 die Bewerbungen aus, die in die Förderung aufgenommen werden können und weitere Bewerbungen, die in einer von ihnen festgelegten Reihung nachrücken, wenn in die Auswahl aufgenommene Bewerbungen nachträglich zurückgezogen oder aus sonstigen Gründen nicht bewilligt werden können.

(2) Der Fakultätsrat legt die Anzahl der privaten Mittelgeber (höchstens drei) fest, welche mit beratender Stimme an den Sitzungen der Auswahlkommission bzw. der Kommission nach § 6a Abs. 4 zur Auswahl der Stipendien teilnehmen.

§ 6 a Auswahlkommission zur Vergabe des Deutschlandstipendiums

(1) Für die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber und die Vergabe der Deutschlandstipendien bilden die Fakultäten des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) jeweils eine oder mehrere Auswahlkommissionen.

(2) Den jeweiligen Auswahlkommissionen der Fakultäten gehören an:

1. vier Professorinnen oder Professoren,
2. ein Mitglied der Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. eine studentische Vertreterin oder ein studentischer Vertreter.

Bei der Bildung der Auswahlkommissionen kann die Anzahl der Kommissionsmitglieder erhöht werden. Ebenso können die Gleichstellungsbeauftragte der jeweiligen Fakultät und die gemäß § 6 Abs. 2 benannten Vertreterinnen oder Vertreter der privaten Mittelgeber mit beratender Stimme teilnehmen.

Die Auswahlkommission wählt aus ihrer Mitte eine Professorin oder einen Professor als Vorsitzende oder Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

Die Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden vom Fakultätsrat für die Dauer von drei Jahren bestellt, die Vertreterin oder der Vertreter der Studierenden für ein Jahr. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.

(3) Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(4) Die Aufgaben der Auswahlkommission in der jeweiligen Fakultät kann durch Beschluss des Fakultätsrats auch einer bestehenden Kommission der jeweiligen Fakultät übertragen werden; in dieser Kommission muss mindestens ein studentisches Mitglied vertreten sein. In diesem Fall finden die Regelungen der Absätze 2 bis 3 keine Anwendung.

§ 7 Auswahlkriterien

(1) Auswahlkriterien sind

1. für Studienanfängerinnen und Studienanfänger die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung unter besonderer Berücksichtigung der für das gewählte Studienfach relevanten Einzelnoten; für Studienanfängerinnen und Studienanfänger ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung die Note des Zeugnisses der beruflichen Fortbildung bzw. die Gesamtnote des Zeugnisses über die Studienberechtigung oder
2. für bereits immatrikulierte Studierende die bisher erbrachten Studienleistungen, insbesondere die erreichten Leistungspunkte oder Ergebnisse einer Zwischenprüfung oder eines Vordiploms, für Studierende eines Masterstudiengangs auch die Abschlussnote des vorausgegangenen Studiums. Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und die für das gewählte Studienfach relevanten Einzelnoten können als zusätzliches Auswahlkriterium herangezogen werden.

(2) Bei der Gesamtbetrachtung des Potenzials der Bewerberin oder des Bewerbers sollen außerdem insbesondere berücksichtigt werden

1. besondere Erfolge, Auszeichnungen und Preise, eine vorangegangene Berufstätigkeit und Praktika,

2. außerschulisches oder außerfachliches Engagement wie eine ehrenamtliche Tätigkeit, gesellschaftliches, soziales, hochschulpolitisches oder politisches Engagement oder die Mitwirkung in Religionsgesellschaften, Verbänden oder Vereinen,
3. besondere persönliche oder familiäre Umstände wie Krankheiten und Behinderungen, die Betreuung eigener Kinder, insbesondere als alleinerziehender Elternteil, oder pflegebedürftiger naher Angehöriger, die Mitarbeit im familiären Betrieb, studienbegleitende Erwerbstätigkeiten, familiäre Herkunft oder ein Migrationshintergrund.

(3) Die Auswahlkommission bzw. die Kommission nach § 6a Abs. 4 hat die Auswahlkriterien von Absatz 1 und Absatz 2 zu gewichten.

§ 8 Bewilligung

(1) Das Präsidium bewilligt die Stipendien auf der Grundlage der Auswahlentscheidung der Auswahlkommissionen bzw. der Kommissionen nach § 6a Abs. 4 für einen Bewilligungszeitraum von einem Jahr. Eine erneute Bewerbung ist möglich.

(2) Die Bewilligung eines Stipendiums umfasst die Entscheidung über den Bewilligungszeitraum, die Höhe des Stipendiums sowie die Förderungsdauer. Die Förderungshöchstdauer richtet sich nach der Regelstudienzeit im jeweiligen Studiengang.

(3) Die Bewilligung erfolgt schriftlich und unter dem Vorbehalt, dass für den Bewilligungszeitraum private und öffentliche Stipendienmittel zur Verfügung stehen.

(4) Auf die Zahlung des Stipendiums kann seitens der Stipendiatin oder des Stipendiaten verzichtet werden (ideelles Stipendium).

(5) Die Auszahlung des Stipendiums setzt voraus, dass die Stipendiatin oder der Stipendiat am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) immatrikuliert ist. Wechselt die Stipendiatin oder der Stipendiat während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, wird das Stipendium entsprechend der bisherigen Bewilligung ein Semester lang fortgezahlt. Maßgeblich ist die Semesterdauer am Karlsruher Institut für Technologie (KIT).

(6) Das Stipendium wird auch während der vorlesungsfreien Zeit sowie während eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts gezahlt.

§ 9 Beurlaubung

Während der Zeit einer Beurlaubung vom Studium wird in der Regel das Stipendium nicht gezahlt. Bei Wiederaufnahme des Studiums im Anschluss an die Beurlaubung wird der Bewilligungszeitraum des Stipendiums auf Anzeige der Stipendiatin oder des Stipendiaten angepasst. Die Zeit der Beurlaubung wird auf die Förderungsdauer nicht angerechnet.

§ 10 Beendigung

Das Stipendium endet mit Ablauf des Monats, in dem die Stipendiatin oder der Stipendiat

1. die letzte Prüfungsleistung erbracht hat,
2. das Studium abgebrochen hat,
3. die Fachrichtung gewechselt hat oder
4. exmatrikuliert wird.

Wechselt die Stipendiatin oder der Stipendiat während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, endet das Stipendium mit Ablauf des Semesters, für welches das Stipendium nach § 8 Absatz 5 fortgezahlt wird.

§ 11 Widerruf

Die Bewilligung des Stipendiums soll mit mindestens sechswöchiger Frist zum Ende eines Kalendermonats widerrufen werden, wenn die Stipendiatin oder der Stipendiat der Pflicht nach § 10 Abs. 2 und 3 des Stipendienprogramm-Gesetzes nicht nachgekommen ist oder entgegen § 4 Abs. 1 des Stipendienprogramm-Gesetzes eine weitere Förderung erhält oder die Hochschule bei der Prüfung feststellt, dass die Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen für das Stipendium nicht mehr fortbestehen. Ein rückwirkender Widerruf der Bewilligung ist insbesondere im Fall der Doppelförderung möglich, ferner in den Fällen, in denen die Bewilligung auf falschen Angaben der Stipendiatin oder des Stipendiaten beruht.

§ 12 Mitwirkungspflichten

(1) Die Bewerberinnen und Bewerber haben die für das Auswahlverfahren notwendigen Mitwirkungspflichten zu erfüllen, insbesondere die zur Prüfung der Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen.

(2) Die Stipendiatinnen und Stipendiaten haben alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Stipendiatinnen und Stipendiaten haben der Hochschule die für die Erfüllung ihrer Auskunftspflicht gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 4 des Stipendienprogramm-Gesetzes erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

§ 13 Veranstaltungsprogramm

Das Karlsruher Institut für Technologie (KIT) fördert den Kontakt der Stipendiatinnen und Stipendiaten mit den privaten Mittelgebern in geeigneter Weise. Die Stipendiatin oder der Stipendiat ist zur Nutzung von Angeboten zur Pflege des Kontakts mit privaten Mittelgebern nicht verpflichtet. Auch bei der Gestaltung des Veranstaltungsprogramms ist sicherzustellen, dass das Stipendium nicht von einer Gegenleistung abhängig gemacht wird (§ 3 Abs. 2).

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. April 2012 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2012/2013. Gleichzeitig tritt die Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für die Vergabe von Deutschlandstipendium vom 31. Mai 2011 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 30 vom 31. Mai 2011, S. 152 ff.), berichtigt durch die Berichtigung der Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für die Vergabe von Deutschlandstipendien vom 17. Juni 2011 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 36 vom 17. Juni 2011, S. 184), außer Kraft.

Karlsruhe, den 19. Juli 2012

*Professor Dr. sc. tech. Dr. h. c. Horst Hippler
(Präsident)*

*Professor Dr. Eberhard Umbach
(Präsident)*